



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2023 Nr. 449

13. September 2023

**Vollzug des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes  
(BaySozKiPädG);  
Prüfung des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter  
(0–12 Jahre)“ der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

**vom 30. August 2023, Az. V4/6513.10-1/234**

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erlässt auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-3-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 349 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende befristete

## Allgemeinverfügung

1. Der Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0–12 Jahre)“ der Hochschule für angewandte Wissenschaften München erfüllt die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BaySozKiPädG.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2030 außer Kraft.

## Begründung

Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stellt fest, dass der Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0–12 Jahre)“ der Hochschule für angewandte Wissenschaften München die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BaySozKiPädG erfüllt.

- Anbieter des Studiengangs: Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften
- Studienstandort: München
- Bezeichnung des Studiengangs: Bildung und Erziehung im Kindesalter (0–12 Jahre)
- Abschlussgrad: Bachelor of Arts (B.A.)
- Zeitpunkt der Aufnahme des Studienbetriebs: Wintersemester 2007
- Regelstudienzeit: Gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0–12 Jahre)“ sieben Semester; gemäß § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung ist die Aufnahme des Studiums nur zum vierten Semester möglich, da auf die ersten drei Semester der Berufsabschluss der staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise des staatlich anerkannten Erziehers im Umfang von 75 ECTS angerechnet wird. Vor dem Einstieg in das vierte Semester sind in Form von Brückenkursen zusätzliche Leistungen im Umfang von 15 ECTS zu erbringen.
- Anzahl Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS): 210

Der Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0–12 Jahre)“ der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (AVBaySozKiPädG) insbesondere mit folgenden relevanten Unterlagen dokumentiert:

- a) Selbstbericht, Studienplan und Modulhandbuch mit Grunddaten des Studiengangs, Beschreibung der Lernergebnisse, Studieninhalte und Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung (Übersicht über Module und Prüfungen)
- b) Angaben zur personellen und sachlichen Ausstattung
- c) Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0–12 Jahre)“ sowie die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
- d) Informationen zum Praktikum
- e) Schreiben des StMAS vom 2. Oktober 2014 zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“
- f) Schreiben des StMUK zum Einvernehmen zur Einführung des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter“
- g) Bestätigung des Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut (ACQUIN) über die Akkreditierung bis zum 30. September 2022
- h) Vorläufiger Akkreditierungsbericht zur Programmakkreditierung der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) und Schreiben der Stiftung Akkreditierungsrat über die Verlängerung der Akkreditierungsfrist für die Dauer des Verfahrens

Der Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0–12 Jahre)“ der Hochschule für angewandte Wissenschaften München erfüllt die in Art. 2 Abs. 2 BaySozKiPädG genannten Voraussetzungen.

Insgesamt 37 Module, einschließlich Praktikumsabschnitte, Brückenkurse und der Bachelorarbeit, vermitteln den Studierenden die für die Tätigkeit als staatlich anerkannte Kindheitspädagogin beziehungsweise staatlich anerkannter Kindheitspädagoge erforderlichen Kompetenzen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BaySozKiPädG.

Folgende Module vermitteln insbesondere vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Umsetzung der im ersten Abschnitt der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes zugrunde gelegten Bildungs- und Erziehungsziele:

- Modulbereich Organisation
  - Praxisbegleitende Lehrveranstaltung
- Modulbereich Wissenschaft
  - Soziale Arbeit, Erziehung und Bildung; wissenschaftliche Grundlagen
  - Brückenkurs: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
  - Brückenkurs: Einführung in die empirische Sozialforschung
  - Allgemeinwissenschaften; Prof. Identität und Persönlichkeitsbildung
  - Wissenschaftliches Arbeiten
  - Wissenschaftliche Grundlagen III: Forschungswerkstatt I
  - Wissenschaftliche Grundlagen VI: Forschungswerkstatt II
  - Bachelorarbeit
- Modulbereich Handeln
  - Einführung in die Handlungslehre
  - Praktikum I - II

- Praktikum (Sechstes Semester)
- Berufliches Handeln im Kontext von Professionalität

Der Studiengang erfüllt die Voraussetzung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BaySozKiPädG. Der Studiengang setzt mit folgenden Modulen Schwerpunkte bei der Qualität der Erwachsenen-Kind-Interaktion, der entsprechenden sprachlichen Kommunikation, der professionellen Begleitung kindlicher Lernprozesse, der Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien sowie der Unterstützung von Eltern bei der Förderung ihrer Kinder in der kognitiven, emotionalen, sozialen und körperlichen Entwicklung:

- Modulbereich Wissenschaft
  - Wissenschaftliche Grundlagen I: Lebenslagen von Kindern und Familien
  - Wissenschaftliche Grundlagen II: Bildung und Sprache
  - Transdisziplinäre Diskurse
  - Ausgewählte Themen der Kindheitspädagogik
- Modulbereich Handeln
  - Methoden der Diagnostik
  - Berufliches Handeln im Kontext von Bildung und Erziehung
  - Berufliches Handeln im Kontext Inklusion
  - Methoden der Beratung
  - Berufliches Handeln im Kontext von Sprache und Medien

Bei der Studienprogrammentwicklung wird auf die Anforderungen der Berufspraxis Rücksicht genommen. Durch die Qualifikation der hauptamtlich Lehrenden und der Lehrbeauftragten ist die für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften typische Theorie-Praxis-Verbindung erkennbar.

Der Studiengang vermittelt gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BaySozKiPädG mit den Modulen

- Modulbereich Organisation
  - Träger und Orte von Erziehung und Bildung im Kindesalter
  - Organisatorische und fachpolitische Grundlagen
  - Organisationslehre I - IV
- Modulbereich Wissenschaft
  - Wissenschaftliche Grundlagen V
- Modulbereich Werte und Normen
  - Ethische und rechtliche Grundlagen zu Erziehung und Bildung
  - Sozialrecht I
  - Brückenkurs: Recht für Kinder
  - Kinder- und Jugendhilferecht, Familienrecht
  - Ethische und rechtliche Grundlagen von Erziehung und Bildung I - II
  - Recht in der Praxis

ausgewiesene Kenntnisse zu den geltenden Grundlagen im Bereich der Kinderrechte und den für die Kinderbetreuung bedeutsamen deutschen Rechtsgebieten mit Vertiefung auf Landesebene sowie Kenntnisse für die Verwaltung.

Die im Modulhandbuch enthaltene Modulübersicht lässt Art und Umfang der Module und die Verteilung der Module auf die einzelnen Semester erkennen. Die Angaben zum Anforderungsprofil der Hochschule für angewandte Wissenschaften München an die Lehrenden entsprechen den für die Praxis relevanten Kenntnissen und Fähigkeiten sowie den Bezügen zu den relevanten Arbeitsfeldern, die praxisgerecht und im notwendigen Umfang vermittelt werden.

Neben den geforderten Qualifikationszielen umfasst der Studiengang eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern und Praxisanteile von mindestens 100 Tagen und erfüllt somit die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 BaySozKiPädG.

Auf Grundlage von Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt die Feststellung nach Art. 2 Abs. 2 BaySozKiPädG vom 1. Oktober 2020 bis zum Ablauf des 30. Septembers 2030. Das Verfahren zur (Re-)Akkreditierung und zum Vollzug des BaySozKiPädG zur Prüfung kindheitspädagogischer Bachelorstudiengänge nach Art. 2 Abs. 2 BaySozKiPädG soll nach Möglichkeit zeitlich parallel verlaufen, um den Aufwand für die Hochschulen zu reduzieren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form\* Klage erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in **Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth**

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

Post- und Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Schwaben** ist die Klage zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz **außerhalb Bayerns** ist die Klage zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

\*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Philipp S p ä t h  
Ministerialdirigent

### Impressum

#### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: [druckerei.ll@jv.bayern.de](mailto:druckerei.ll@jv.bayern.de)

ISSN 2627-3411

#### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.